

# Arbeitshilfe

## **Einsatz von Sicherheitsdiensten** in betriebserlaubnispflichtigen (teil-)stationären Einrichtungen der Jugendhilfe und sonstigen betreuten Wohnformen gem. §§ 45 ff. SGB VIII

Stand: Januar 2026

# Impressum

## Herausgeber

LWL-Landesjugendamt Westfalen  
48133 Münster  
[www.lwl-landesjugendamt.de](http://www.lwl-landesjugendamt.de)

LVR-Landesjugendamt Rheinland  
50663 Köln  
[www.jugend.lvr.de](http://www.jugend.lvr.de)

## Redaktion

LVR: Stephan Palm, Markus Wulff, Guido Schweers  
LWL: Ali Atalay, Ina Seemann, Jennifer Schubert,  
Katharina Stromberger

## Layout

LWL, Andreas Gleis

Münster, Januar 2026

# Inhalt

Impressum .....	2
1. Präambel .....	4
2. Rahmung des Einsatzes für Individuelle und strukturelle Maßnahmen .....	5
3. Grundvoraussetzung.....	6
a. Personal .....	6
b. Räumlichkeiten .....	6
c. Kooperationsvertrag.....	7
4. Individueller Einsatz .....	8
5. Struktureller Einsatz .....	9
a. Zielgruppenbeschreibung.....	9
b. Räumlichkeiten für die Sicherheitsdienstmitarbeitenden.....	9
c. Qualifikationen des pädagogischen Personals .....	9
d. Eingesetztes Personal des Sicherheitsdienstleisters .....	10
e. Vorgehen im Fall des tatsächlichen Handelns .....	10
f. Beschreibung des Reflexionsprozesses .....	10

# 1. Präambel

Die Arbeit mit jungen Menschen, die aus Sicht der Gesellschaft dysfunktionale Muster der Stressbewältigung entwickelt haben, stellt die Träger von betriebserlaubnispflichtigen Jugendhilfemaßnahmen vor große Herausforderungen.

Die Träger von Jugendhilfemaßnahmen, die Angebote für riskant agierende junge Menschen anbieten, müssen sich ihrer Pflicht und der Verantwortung für diesen Personenkreis bewusst sein.

In besonderem Maße gilt es, die versorgende (**Schutz**), die erzieherische (**Werte und Normen**), die bildungsorientierte (**Zukunftsperspektive**) und die therapeutische Dimension (**Beziehungs- und Bindungsangebote**) in die Struktur des Angebotes einfließen zu lassen. Dies wird zur Zielorientierung als essentiell erachtet, um entwicklungsfördernde Strukturen innerhalb des Angebotes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu ermöglichen.

Die Not hinter dem Symptom der Gewalt und die daraus resultierende Eskalationslogik muss zu einem Fallverstehen (welchen inneren Sinn hat das Verhalten) und pädagogisch angemessenem Handeln führen.

Gewaltbereite junge Menschen mit geringer Frustrationstoleranz und einem hohen Stressniveau können sich und andere in Krisensituationen in erheblichem Maße gefährden. Zu den Gefährdeten gehören neben anderen jungen Menschen auch die Mitarbeitenden der jeweiligen Gruppen.

In diesem Kontext zeigt sich immer häufiger, dass einzelne Träger auf die Dienstleistungen diverser Sicherheitsdienste zurückgreifen.

Das Tätigwerden eines Sicherheitsdienstes kann und darf nur unter klar definierten Strukturen erfolgen, die in dieser Arbeitshilfe beschrieben werden sollen. Überbelegungen - auch massiver Art - sowie personelle Unterbesetzung rechtfertigen keinen Einsatz eines Sicherheitsdienstes.

## 2. Rahmung des Einsatzes für Individuelle und strukturelle Maßnahmen

Der Einsatz eines Sicherheitsdienstes ist nur unter der Voraussetzung denkbar, dass der konzeptionell vorgeschriebene Personalschlüssel der Gruppe vollständig besetzt ist. Durch den Einsatz soll Pädagogik nicht ersetzt, sondern ermöglicht werden, um Räume zu schaffen, in denen es (wieder) möglich ist, einen Zugang zu den jungen Menschen zu finden.

Der Einsatz eines Sicherheitsdienstes ist nur dann möglich, wenn er dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entspricht:

1. Ist der Zweck legitim?
2. Fördert die Maßnahme die Zielerreichung?
3. Gibt es ein milderes Mittel zur Zielerreichung, das weniger in die Persönlichkeitsrechte eingreift?
4. Ist die Maßnahme dem Zweck entsprechend angemessen?

Das Eingreifen des Sicherheitsdienstes kann und darf nur als „ultima ratio“ verstanden werden, wenn eine eindeutige Selbst- und/oder Fremdgefährdung vorliegt.

Vor der Beschäftigung eines Sicherheitsdienstes ist es unabdingbar, dass sich der Träger der Maßnahme in einem persönlichen Gespräch von der Eignung des Dienstes überzeugt. Dazu gehört, dass der Sicherheitsdienst ein Konzept vorlegt, in dem die Arbeitsweise und die Qualifikation des Personals dargestellt wird. Mit dem Anbieter der Sicherheitsdienstleistung muss zwingend ein Kooperationsvertrag geschlossen werden, in dem verbindlich die einzelnen Verantwortlichkeiten/Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse und Ansprechpartner\*innen mit Kontaktdaten hinterlegt werden. Der Träger stellt zudem dar, wo der Sicherheitsdienst (möglichst außerhalb des Gruppengeschehens) verortet ist.

Eine Zustimmung zum Einsatz des Sicherheitsdienstes durch das Landesjugendamt (LJA) ist erforderlich. Diese Zustimmung muss auch im Fall eines individuellen Einsatzes erfolgen, da die Anwesenheit eines Sicherheitsdienstes die gesamte Gruppe tangiert und als struktureller Faktor zu bewerten ist. Die Beschäftigung des Sicherheitsdienstes muss durch den Träger allen jungen Menschen des Angebotes, deren Sorgeberechtigten sowie allen das Angebot belegenden Jugendämtern - in der Regel vor dem Einsatz - angezeigt werden.

Jede Beteiligung des Sicherheitsdienstes an einer Konfliktsituation wird dokumentiert und an das fallzuständige Jugendamt, den Inhaber\*innen der elterlichen Sorge und an das Landesjugendamt (im Sinne des § 47 SGB VIII) gemeldet.

## 3. Grundvoraussetzung

### a. Personal

Das eingesetzte Personal des Sicherheitsdienstleisters in den Jugendhilfeeinrichtungen benötigt mindestens eine Sachkundeprüfung nach § 34a GewO. Darüber hinaus ist die persönliche Eignung durch den Träger zu prüfen. Hierzu gehören:

- Das Mindestalter beträgt 21 Jahre.
- Die Mitarbeitenden des Sicherheitsdienstes unterliegen der Schweigepflicht.
- Den Mitarbeitenden des Sicherheitsdienstes sind Einsatzmittel, wie zum Beispiel Handschuhe, Pfefferspray, Kabelbinder, Handschellen, etc. strikt untersagt.
- Die Mitarbeitenden des Sicherheitsdienstes tragen neutrale bzw. zivile Oberbekleidung ohne Aufschriften wie zum Beispiel „Security“ oder jugendgefährdende Inhalte (Drogen-, Gewaltverherrlichung, Sexualisierung etc.).
- Die Mitarbeitenden des Sicherheitsdienstes bedecken Tätowierungen mit jugendgefährdenden Inhalten (Gewaltverherrlichung, Sexualisierung etc.) während des Dienstes.
- Die Mitarbeitenden des Sicherheitsdienstes verfügen über Interaktions- und Kommunikationsfähigkeit (mindestens Sprachniveau B1).
- Die Mitarbeitenden des Sicherheitsdienstes zeigen sich kultursensibel.
- Sind einzelne Mädchen oder Mädchengruppen vom Einsatz des Sicherheitsdienstes betroffen, ist vorzugsweise weibliches Sicherheitsdienstpersonal durch den Sicherheitsdienstleister einzusetzen.

### b. Räumlichkeiten

Im Falle eines Einsatzes von Sicherheitsdienstmitarbeitenden bedarf es einer Beschreibung, an welchem Ort sich diese aufhalten. Im Rahmen einer auf den jungen Menschen zugeschnittenen Maßnahme ist nicht davon auszugehen, dass gesonderte Räumlichkeiten vorhanden sind. In diesem Fall muss reiflich überlegt werden, an welcher Stelle die Mitarbeitenden des Sicherheitsdienstes den Alltag der anderen jungen Menschen am wenigsten tangieren.

Sollte der strukturell verankerte Sicherheitsdienst geplant werden, bedarf es eines gesonderten Raumes, in dem sich die Mitarbeitenden aufhalten können. Dieser Raum sollte die Möglichkeit einer guten akustischen „Überwachung“ des Gruppengeschehens ermöglichen.

## c. Kooperationsvertrag

Der Kooperationsvertrag regelt verbindliche Absprachen, die bereits oben angesprochen wurden. Der Träger stellt zudem dar, wo der Sicherheitsdienst räumlich verortet ist.

Der Einsatz von Subunternehmen ist ausgeschlossen.

Darüber hinaus sollte der Vertrag folgendes regeln:

- Es werden Kontaktdaten des Sicherheitsdienstleisters hinterlegt
- Der Sicherheitsdienstleister sichert zu, sich ein erweitertes Führungszeugnis der Mitarbeitenden in einem festgelegten Rhythmus vorlegen zu lassen.
- Das Wachbuch wird durch die pädagogischen Fachkräfte eingesehen und gegengezeichnet.
- Verachtende und stigmatisierende Eintragungen sind nicht zulässig und zu unterlassen.
- Die Mitarbeitenden des Sicherheitsdienstes handeln nur auf Anweisung des pädagogischen Personals (Ausnahme bei Gefahr im Verzug).
- Die Mitarbeitenden des Sicherheitsdienstes nehmen eigenständig keinen Kontakt zu den jungen Menschen auf.
- Die Mitarbeitenden des Sicherheitsdienstes wirken deeskalierend und unterstützend auf die Krisensituation ein.
- Die Sicherheitsdienstmitarbeitenden sind nie in einer 1:1-Situation mit einem jungen Menschen.
- Die Mitarbeitenden des Sicherheitsdienstes haben den Auftrag, in Krisensituationen für die Sicherheit der jungen Menschen zu sorgen.
- Die Mitarbeitenden des Sicherheitsdienstes schützen die Mitarbeitenden des Trägers vor Übergriffen.
- Die Mitarbeitenden des Sicherheitsdienstes verlassen unaufgefordert den Raum, wenn pädagogische Mitarbeitende in einen Austausch über oder in ein Gespräch mit einem jungen Menschen gehen (Datenschutz).
- Jegliche Aufzeichnungen von Bild- und Tonmaterialien sind untersagt.
- Der Sicherheitsdienstleister sichert eine hohe Personalkontinuität der Mitarbeitenden zu.
- Es erfolgt eine regelmäßige Reflexion und Analyse des Sicherheitsdienst-Einsatzes mit dem/den jungen Menschen und dem Team sowie der Einrichtungsleitung. Dies dient der Überprüfung der Angemessenheit und Sinnhaftigkeit des Einsatzes.

Ein Leitfaden, der während der Arbeit bindend für alle Mitarbeitenden des Sicherheitsdienstes ist und einzelne Stufen der Eskalation beschreibt, ist dabei als hilfreich zu erachten.

Die Zertifizierung des Sicherheitsdienstes nach DIN 77200 ist wünschenswert, aber nicht an den Einsatz des Sicherheitsdienstes gekoppelt.

Positive Effekte der Zertifizierung sind klare Qualitätsanforderungen an den Dienstleister. Dies beinhaltet unter anderem:

- Klare Organisationsstrukturen (Organigramm)
- Liquiditätsnachweis
- Eintrag in das Handelsregister
- Geregelt Reaktionszeit

Weitere Inhalte sind der DIN 77200 zu entnehmen.

## **4. Individueller Einsatz**

Der individuelle Einsatz zeichnet sich dadurch aus, dass er auf einen einzelnen jungen Menschen zugeschnitten ist. Dieser Einsatz erfolgt in der Regel innerhalb einer Gruppe. Hier ist ein hohes Augenmerk auf die räumliche Verortung des Sicherheitsdienstes zu legen.

Es gilt in diesem Rahmen, den Einsatz möglichst kurz zu halten, um den Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der jungen Menschen zu schützen.

Der Einsatz eines Sicherheitsdienstes ist individuell zuzuschneiden und temporär begrenzt. Möglicherweise ist der Einsatz täglich nur stundenweise zielführend. Sowohl der Beginn, die voraussichtliche Beendigung als auch eine Fortführung sind dem Landesjugendamt unverzüglich mitzuteilen. Hierzu legt der Träger vor Beginn des Einsatzes dem Landesjugendamt eine plausible und nachvollziehbare Bedarfsbeschreibung schriftlich vor. Der Einsatz ist nur nach vorheriger Zustimmung durch das Landesjugendamt möglich.

Eine „Exitstrategie“ zur Reduzierung und letztlich zur Beendigung des Einsatzes muss eine hohe Priorität erhalten.

## 5. Struktureller Einsatz

Plant die Einrichtung die strukturelle Verankerung eines Sicherheitsdienstes, muss dieser in der Konzeption beschrieben werden. Zudem muss innerhalb des organisationalen Schutzkonzeptes die Vorhaltung des Sicherheitsdienstes dargestellt sein.

Im Konzept ist ein Bereich zum Thema Sicherheitsdienst einzufügen, der den möglichen Einsatz beschreibt. Hier sind vor allem die Struktur und der Prozess zu beschreiben.

### a. Zielgruppenbeschreibung

Der strukturelle Einsatz ist nur in Settings mit erhöhter Betreuungsdichte möglich. Dies könnten zum Beispiel sein:

- Inobhutnahmegruppen
- Schutzstellen
- Einrichtungen der Eingliederungshilfe
- EPM
- ...

Der Zielgruppenbeschreibung muss zu entnehmen sein, dass gewalttätige Konflikte in jedem Fall zu erwarten sind und pädagogische Maßnahmen allein nicht (mehr) greifen.

### b. Räumlichkeiten für die Sicherheitsdienstmitarbeitenden

Den Mitarbeitenden muss ein separates Zimmer zur Verfügung gestellt werden. Dieses muss innerhalb der Gruppe so verortet sein, dass eine gute akustische „Überwachung“ des Gruppengeschehens möglich ist. Das Alltagsgeschehen soll nach Möglichkeit nicht tangiert werden. Der Raum sollte die Möglichkeit des Rückzugs bieten.

### c. Qualifikationen des pädagogischen Personals

Der vorgeschriebene Personalschlüssel der Gruppe muss besetzt sein und alle Mitarbeitenden müssen in Deeskalationstechniken geschult sein. Dazu gehört ebenfalls eine wiederkehrende Schulung zum Thema „Sicher in Gewaltsituationen“ und eine emotional stabilisierende Supervision.

Mindestens eine pädagogische Fachkraft sollte eine zertifizierte Zusatzausbildung nachweisen können.

#### **d. Eingesetztes Personal des Sicherheitsdienstleisters**

Das eingesetzte Personal des Sicherheitsdienstleisters muss mindestens einen Sachkundenachweis nach § 34a GewO nachweisen. Der zeitliche Einsatz des Sicherheitsdienstes ist klar zu beschreiben, zum Beispiel ganztägig, stundenweise, über Nacht, etc.

Ebenso muss die Anzahl der Mitarbeitenden pro „Schicht“ deutlich dargestellt sein.

#### **e. Vorgehen im Fall des tatsächlichen Handelns**

Allen Beteiligten muss der Prozess des Einsatzes bekannt sein, siehe Empfehlung zur Entwicklung eines Handlungsleitfadens (unter 3c). Im Sinne der Handlungssicherheit sollte deutlich werden, wann der Sicherheitsdienst autonom eingreift und wann ein Eingreifen durch das pädagogische Personal angestoßen wird.

#### **f. Beschreibung des Reflexionsprozesses**

Der Einsatz eines Sicherheitsdienstes stellt einen enormen Eingriff in die Autonomie der jungen Menschen dar. Aus diesem Grund ist es zwingend geboten, nach einer Eskalation unter Beteiligung des jungen Menschen und des Sicherheitsdienstes einen Prozess der Reflexion zu implementieren. Hierdurch soll erreicht werden, das tatsächliche Eingreifen des Sicherheitsdienstes auf das Notwendigste zu minimieren.

Der Einsatz eines Sicherheitsdienstes sollte zudem fortlaufend in einem festgelegten Zeitraum evaluiert werden.

**LWL-Landesjugendamt Westfalen**  
48133 Münster  
[www.lwl-landesjugendamt.de](http://www.lwl-landesjugendamt.de)

**LVR-Landesjugendamt Rheinland**  
50663 Köln  
[www.jugend.lvr.de](http://www.jugend.lvr.de)